

# RS OGH 1990/2/27 15Os3/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1990

## Norm

StGB §43a Abs2

StGB §43a Abs3

## Rechtssatz

Die Zulässigkeit einer bedingten Nachsicht des verbleibenden Teils der Strafe hängt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes (Abs 2: im Hinblick darauf) insbesondere von jener Effizienz ab, die im Zusammenhang damit der zu vollstreckende Teil der Strafe entfaltet; diese kann naturgemäß - woraus sich ja die Abgrenzung der Anwendbarkeit beider Strafvarianten von einander ergibt - beim Vollzug einer (Freiheitsstrafe) Teilstreichung gegeben, beim Vollzug einer Geldstrafe (Teilgeldstrafe) aber nicht gegeben sein.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 3/90

Entscheidungstext OGH 27.02.1990 15 Os 3/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0091969

## Dokumentnummer

JJR\_19900227\_OGH0002\_0150OS00003\_9000000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)